

PATRIZIA SE

Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung

4. Juni 2025



PATRIZIA SE

ISIN DE000PAT1AG3

Wertpapierkennnummer PAT1AG

Eindeutige Kennung 4fd13cac17edef11b53e00505696f23c

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE
am Mittwoch, den 4. Juni 2025, um 10:00 Uhr (MESZ),

die gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 118a Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)¹ als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre („Aktionäre“) oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) stattfindet.

Die Veranstaltung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten über ein passwortgeschütztes elektronisches System (InvestorPortal) in Bild und Ton live im Internet unter

<https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung>

übertragen. Die Teilnahme und Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten wird ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation nach Maßgabe der unter „Weitere Angaben und Hinweise“ enthaltenen Bestimmungen und Erläuterungen ermöglicht.

¹ Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für die Gesellschaft und ihr Kapital gemäß Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO und des SE-Ausführungsgesetzes („SEAG“) nichts anderes ergibt.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der KONGRESS AM PARK AUGSBURG, Saal Lech, Gögginger Straße 10, 86159 Augsburg.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Tagesordnung

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PATRIZIA SE zum 31. Dezember 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Berichts über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024 und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB

Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung an im Internet unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zugänglich. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und in der Hauptversammlung näher erläutert. Der Verwaltungsrat hat bereits den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

Punkt 2 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der PATRIZIA SE

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 168.926.514,90 EUR zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,35 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie, d. h. insgesamt 30.259.931,45 EUR, zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von 138.666.583,45 EUR als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag in vorstehendem Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung basieren auf dem zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von 86.456.947,00 EUR, eingeteilt in 86.456.947 Stückaktien. Die von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt gehaltenen 5.894.529 eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung einer Dividende von 0,35 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht.

Die Anpassung würde dabei wie folgt durchgeführt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Die Dividende wird nach § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 9. Juni 2025 ausgezahlt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden geschäftsführenden Direktoren wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt. Es ist beabsichtigt, über die Entlastung der einzelnen geschäftsführenden Direktoren gesondert abzustimmen (Einzelentlastung).

3.1 Dr. Asoka Wöhrmann

3.2 Christoph Glaser

3.3 Martin Praum (geschäftsführender Direktor ab 01.08.2024)

3.4 James Muir (geschäftsführender Direktor ab 01.08.2024)

3.5 Dr. Konrad Finkenzeller (geschäftsführender Direktor ab 01.08.2024)

3.6 Wolfgang Egger

Punkt 4 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt. Es ist beabsichtigt über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats gesondert abzustimmen (Einzelentlastung).

4.1 Uwe H. Reuter

4.2 Jonathan Feuer

4.3 Wolfgang Egger

4.4 Axel Hefer (Mitglied des Verwaltungsrats bis 12.06.2024)

4.5 Marie Lalleman (Mitglied des Verwaltungsrats bis 12.06.2024)

4.6 Saba Nazar

4.7 Phillippe Vimard (Mitglied des Verwaltungsrats bis 12.06.2024)

4.8 Dr. Asoka Wöhrmann (Mitglied des Verwaltungsrats ab 12.06.2024)

Punkt 5 der Tagesordnung

Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und von Zwischenmitteilungen sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Verwaltungsrat schlägt – jeweils gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor, zu beschließen:

5.1 Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - wird zum Abschlussprüfer, Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2025 bestellt.

5.2 Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - wird zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG im Geschäftsjahr 2026 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

5.3 Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - wird zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

Der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird vorsorglich für den Fall gewählt, dass das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 in das deutsche Recht der Hauptversammlung die Zuständigkeit für die Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zuweist.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlungen an den Verwaltungsrat für die oben stehenden Beschlussvorschläge frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte sind und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) genannten Art auferlegt wurde.

Punkt 6 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Gemäß § 162 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. Für die PATRIZIA als börsennotierte monistische SE gilt dies entsprechend.

§ 120a Abs. 4 Satz 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung über die Billigung dieses nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar: <https://ir.patrizia.ag/de/corporate-governance> und werden dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 4. Juni 2025 zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

Punkt 7 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Diese Regelung ist auf die PATRIZIA SE insoweit entsprechend anzuwenden, dass die Hauptversammlung über die Billigung des vom Verwaltungsrat vorgelegten Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren zu beschließen hat. Die Hauptversammlung der PATRIZIA SE hat einen solchen Beschluss zuletzt am 12. Juni 2024 gefasst.

Der Verwaltungsrat hat zwischenzeitlich behutsame Änderungen an den Vergütungsbestandteilen für die geschäftsführenden Direktoren beschlossen und das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren entsprechend angepasst.

Die Änderungen des Vergütungssystems betreffen insbesondere eine neue Gewichtung der persönlichen Ziele mit 50%, die zuvor mit 25% gewichtet wurden, wodurch die individuelle Leistung innerhalb des Short-Term Incentive Plan (STIP) stärker in den Vordergrund rückt.

PATRIZIA legt außerdem großen Wert auf die Integration von Nachhaltigkeitszielen und wird daher neben EBITDA, EBITDA Marge und Wachstum der Assets under Management (AUM) einen ESG-Faktor für den STIP sowie einen ESG-Faktor neben EBITDA Marge und relativem Total Shareholder Return (TSR) für den Long-Term-Incentive Plan (LTIP) als zusätzliche Ziele einführen.

Des Weiteren wurde für die geschäftsführenden Direktoren eine Shareholder Ownership Guideline verabschiedet und in das Vergütungssystem aufgenommen. Die Shareholder Ownership Guideline verpflichtet die geschäftsführenden Direktoren dazu einen privaten Bestand an PATRIZIA-Aktien aufzubauen, der mindestens 100% ihres jährlichen Grundgehalts entspricht. Diese Anforderung soll die Interessen der geschäftsführenden Direktoren weiter mit denen der Aktionäre in Einklang bringen und ein starkes Engagement für den langfristigen Erfolg der Gesellschaft sicherstellen.

Das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren ist über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar: <https://ir.patrizia.ag/de/corporate-governance> und wird dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 4. Juni 2025 zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, das überarbeitete Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren zu billigen.

Punkt 8 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die konkrete Größe bestimmt die Hauptversammlung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit. Am 12. Juni 2024 hat die Hauptversammlung festgelegt, dass der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE aus fünf Mitgliedern besteht.

Die derzeit gültige Satzung ist über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar: <https://ir.patrizia.ag/de/corporate-governance> und wird dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 4. Juni 2025 zugänglich sein.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erneut anzupassen. Im vergangenen Jahr wurde deutlich, dass ein Verwaltungsrat mit sechs Mitgliedern für die anfallenden Aufgaben im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen besser geeignet ist. Darüber hinaus ist es das Ziel der Erweiterung, die Besetzung des Verwaltungsrats mit unabhängigen Mitgliedern zu stärken und damit die Expertise, Diversität und Effizienz des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse noch weiter zu erhöhen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

„Der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE besteht aus sechs Mitgliedern.“

Punkt 9 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 4. Juni 2025 endet die Amtszeit von allen fünf amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats. Daher ist die Neuwahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich. Der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE setzt sich gemäß § 23 Abs. 1 SEAG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft i.V.m. dem Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2024 derzeit aus fünf Verwaltungsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Mitbestimmung.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Erweiterung des Verwaltungsrats auf sechs Mitglieder ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Insgesamt sind somit sechs neue Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen, wobei die Wahl des sechsten Mitglieds unter dem Vorbehalt steht, dass die Hauptversammlung auch den unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagenen Beschluss zur Erweiterung des Verwaltungsrats fasst. Die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats erfolgt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung grundsätzlich für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Abweichend hiervon kann die Hauptversammlung für Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung aber auch eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die nachfolgend unter 9.1 bis einschließlich 9.6 genannten Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrats zu wählen. Die nachfolgend genannten Personen werden mit Wirkung ab der Beendigung der Hauptversammlung am 4. Juni 2025 und für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2025 beschließt. Die Wahl der unter 9.6 genannten Person steht unter dem Vorbehalt, dass die Hauptversammlung den Beschlussvorschlag zu Punkt 8 der Tagesordnung annimmt.

9.1 Frau Jacqueline Beckett, genannt Jacqui Irvine, wohnhaft in London (Großbritannien), unabhängige Aufsichtsrätin

9.2 Herr Frank Kuhnke, wohnhaft in Kronberg (Deutschland), Berater und Mitglied in verschiedenen Gremien und Ausschüssen

- 9.3 Frau Aradhana Khowala, wohnhaft in London (Großbritannien), CEO und Gründerin von Aptamind Partners
- 9.4 Herr Wolfgang Egger, wohnhaft in Augsburg (Deutschland), Mitglied des Verwaltungsrats und geschäftsführender Direktor (Founder) der PATRIZIA SE
- 9.5 Herr Dr. Asoka Wöhrmann, wohnhaft in Königstein im Taunus (Deutschland), Mitglied des Verwaltungsrats und geschäftsführender Direktor (CEO) der PATRIZIA SE
- 9.6 Herr Dr. Michael Fronhöfer, wohnhaft in Icking (Deutschland), Notar

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Verwaltungsrat als Einzelwahl durchzuführen.

Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats berücksichtigen die von ihm beschlossenen Ziele für die Ausfüllung des Kompetenzprofils. Zudem wird die Ausfüllung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Diversitätskonzepts angestrebt. Die Ziele für die Zusammensetzung, das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept wurden vom Verwaltungsrat beschlossen und sind zusammen mit dem Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Diese Erklärung ist Teil des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024, der im Geschäftsbericht 2024 enthalten ist.

Herr Wolfgang Egger ist Gründer und mit einem Anteil von 54,94% (Stand: 31. März 2025) des Grundkapitals der Gesellschaft Hauptaktionär der PATRIZIA SE. Die große Mehrheit seiner Anteile hält er mittelbar über die von ihm beherrschte First Capital Partner GmbH. Nach Einschätzung des Verwaltungsrats bestehen zwischen den weiteren zur Wahl als Mitglieder des Verwaltungsrats vorgeschlagenen Personen und dem Unternehmen, den Organen der PATRIZIA SE sowie den wesentlich an der PATRIZIA SE beteiligten Aktionären keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung gemäß C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen wird.

Weitere Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten für den Verwaltungsrat, insbesondere Angaben zu deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und sonstigen Gremien, sind in den Lebensläufen enthalten, die im Anschluss an die Tagesordnung als Anlage zu diesem Punkt 9 der Tagesordnung abgedruckt sind. Die Lebensläufe sämtlicher Kandidaten sind darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zugänglich.

Punkt 10 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die entsprechende Änderung des § 12 der Satzung

Gemäß § 38 Abs. 1 SEAG i. V. m. § 113 Abs. 3 AktG hat die Hauptversammlung der börsennotierten PATRIZIA SE mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats regelt § 12 der Satzung der PATRIZIA SE. Die derzeitige Vergütung wurde 2024 im Zuge der Verkleinerung des Verwaltungsrats von der Hauptversammlung beschlossen. In Bezug auf die nun vorgeschlagene Vergrößerung und Neubesetzung des Verwaltungsrats hat der Verwaltungsrat die Struktur und Höhe der Vergütung seiner Mitglieder erneut überprüft und hält eine Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für angezeigt. Der Verwaltungsrat bleibt beim Prinzip der Festvergütung und schlägt vor, die Grundvergütung zu senken und die zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen des Verwaltungsrats zu erhöhen. Die Reduzierung der Vergütung für Mitglieder und Vorsitzende des Verwaltungsrats trägt zur Kosteneffizienz des Unternehmens bei. Die Anpassung der Vergütung für Mitglieder und Vorsitzende der verschiedenen Ausschüsse reflektiert die spezifischen Anforderungen und Verantwortlichkeiten dieser Rollen. Dies stellt sicher, dass die Vergütung den tatsächlichen Arbeitsaufwand widerspiegelt.

Bei der Bemessung der nun vorgeschlagenen Anpassung wurde als horizontaler Vergleich die Vergütung von Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern von Unternehmen herangezogen, die der für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren gebildeten Vergleichsgruppe von Unternehmen angehören, soweit diese öffentlich verfügbar sind.

Die angepasste Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder soll ab dem 4. Juni 2025 gelten.

Das angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Verwaltungsrats ist über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar: <https://ir.patrizia.ag/de/corporate-governance> und wird dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 4. Juni 2025 zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung daher vor, zu beschließen:

- a) Das auf der Internetseite der Gesellschaft wiedergegebene Vergütungssystem für die Mitglieder des Verwaltungsrats wird beschlossen.
- b) § 12 der Satzung der PATRIZIA SE wird geändert: Absätze 1, 2, 7 und 10 werden wie folgt geändert:

„(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro). Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats das Zweifache der vorstehend genannten Vergütung.“

„(2) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit in den Verwaltungsratsausschüssen eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von 30.000 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro) pro Ausschuss, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammentritt. Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 40.000 EUR (in Worten: vierzigtausend Euro) und die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse erhalten 35.000 EUR (in Worten: fünfunddreißig tausend Euro) für jeden der Ausschüsse. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Ausschüssen wird nur für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt; nimmt ein Mitglied des Verwaltungsrats Aufgaben in mehr als zwei Ausschüssen wahr, werden die beiden am höchsten vergüteten Positionen berücksichtigt.“

„(7) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats eine Pauschale von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) pro Kalenderjahr zur Abgeltung ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse. Abs. 6 gilt entsprechend für diese Sitzungspauschale.“

„(10) Die Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 7 gelten erstmals für die ab dem 4. Juni 2025 zu zahlende Vergütung.“

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die englische Fassung der Satzung an die vorstehende Satzungsänderung anzupassen.

Punkt 11 der Tagesordnung

Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zur Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen und entsprechende Änderung von § 16 Abs. 4 der Satzung

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass sich das Format der virtuellen Hauptversammlung seit seiner umfassenden gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2022 nicht nur bei den Versammlungen der PATRIZIA SE, sondern auch bei zahlreichen anderen Unternehmen mit einem großen Aktionärskreis grundsätzlich bewährt hat. So konnten die Aktionäre in dem gesetzlich neu geregelten Rahmen ihre Rechte umfassend und interaktiv ausüben, während zugleich die Gesellschaften ihre Hauptversammlungen rechtssicher und effizient durchführen sowie für viele, insbesondere internationale Aktionäre leichter zugänglich machen konnten. Die Praxis der vergangenen Jahre konnte somit die Einschätzung des Gesetzgebers bestätigen, dass die virtuelle Hauptversammlung „eine vollwertige Versammlungsform“ ist.

Vor diesem Hintergrund soll die bisherige, nun auslaufende Ermächtigung erneuert werden, damit der Verwaltungsrat auch in Zukunft vorsehen kann, Hauptversammlungen der PATRIZIA SE im virtuellen Format abzuhalten. Dabei soll der gesetzlich mögliche Ermächtigungszeitraum von fünf Jahren voll ausgeschöpft werden. Während der fünfjährigen Laufzeit der Ermächtigung wird der Verwaltungsrat für jede Hauptversammlung neu entscheiden, ob sie im physischen Präsenzformat, im virtuellen oder gegebenenfalls im hybriden Format stattfinden soll.

Bei seinen Entscheidungen über das Format zukünftiger Hauptversammlungen soll der Verwaltungsrat die Umstände des Einzelfalls und die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen. Hierbei soll er insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Aufwand, Kosten, Nachhaltigkeitserwägungen sowie gegebenenfalls weitere Aspekte, etwa des Gesundheitsschutzes der Beteiligten, in den Blick nehmen. Auch die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie die anstehenden Tagesordnungspunkte können bei der Entscheidung über das Format der Hauptversammlung berücksichtigt werden. So könnten etwa außergewöhnliche Strukturmaßnahmen eher für die Durchführung einer Präsenz-Hauptversammlung sprechen, während regelmäßig wiederkehrende Tagesordnungspunkte weniger Anlass für eine Präsenz-Hauptversammlung geben dürften.

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung daher vor, zu beschließen:

§ 16 Absatz 4 der Satzung der PATRIZIA SE wird wie folgt geändert:

„(4) *Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 4. Juni 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.*“

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die englische Fassung der Satzung an die vorstehende Satzungsänderung anzupassen.

Anlage zu Punkt 9 der Tagesordnung: Lebensläufe der unter Punkt 9 der Tagesordnung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten

LEBENS LAUF JACQUI IRVINE

ZUR PERSON

Name	Jacqueline Beckett, genannt Jacqui Irvine
Beruf	Unabhängige Aufsichtsrätin
Jahrgang	1972
Staatsangehörigkeit	Britisch
Wohnort	London, Großbritannien

AUSBILDUNG

2000	Zulassung als Rechtsanwältin in England und Wales
1997-1999	The College of Law, London, Großbritannien Post-Graduate Diploma in Legal Practice
1994-1995	University of the West of England, Bristol, Großbritannien Post-Graduate Diploma in Law
1990-1992	University of the Witwatersrand, Johannesburg, Südafrika Bachelor of Arts (Recht, Psychologie)

BERUFLICHER WERDEGANG

2023-2024	Foster Denovo, London/Großbritannien Independent Non-Executive Director, Mitglied des Risikoausschusses und des Vergütungsausschusses
2019-2023	GAM Holding AG, Zürich/Schweiz Independent Non-Executive Director Vice Chair (seit Februar 2023) Mitglied des Risikoausschusses (2019) Mitglied des Vergütungsausschusses (2020) Vorsitzende des Governance- und Nominierungsausschusses (2020)
2011-2018	Janus Henderson Group plc (früher Henderson Group plc) Group General Counsel, Company Secretary und Mitglied des Executive Committee
1996-2011	Henderson Global Investors
2009-2011	Head of Legal
1996-2009	Rechtsanwältin

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| Keine

UNABHÄNGIGKEIT

Jacqui Irvine wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF FRANK KUHNKE

ZUR PERSON

Name	Frank Kuhnke
Beruf	Berater, Mitglied verschiedener Gremien und Ausschüsse
Jahrgang	1967
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Wohnort	Kronberg, Deutschland

AUSBILDUNG

2012	Columbia Executive Program, branchenübergreifendes Führungskräfteprogramm für strategisches Management, Change Implementation und Governance
1991-1993	Bank Akademie Lüneburg, Bankfachwirt
1988-1990	Bundeswehr, militärische Ausbildung (Reserveoffizier)
1986-1988	Deutsche Bank AG, Ausbildung zum Bankkaufmann
1986	Gymnasium Lehrte, Abitur

BERUFLICHER WERDEGANG

Seit 2024	Bank Verlag GmbH, Deutschland Vorsitzender des Beirats
Seit 2023	Bidirex GmbH, Deutschland Senior Advisor
Seit 2021	Yttrium GmbH (früher Digital+ Partners GmbH), Deutschland Aufsichtsrat und Vorsitzender des Risikoausschusses
2022-2024	Bundesverband deutscher Banken, Deutschland Berater für notleidende Finanzinstitute
2022-2023	GAM Holding AG, Schweiz Mitglied des Verwaltungsrats
2018-2021	Deutsche Bank AG, Frankfurt/Deutschland
2019-2021	Global Head Capital Member of the Management Board Chief Operating Officer (COO), Release Unit (CRU)
2018	Chief Operating Officer (COO), Senior Group Director (Generalbevollmächtigter)
2016-2018	DB Private Wealth & Commercial Clients (PW&CC – nun PCB), Frankfurt/Deutschland Divisional Control Officer (DCO), Chief Administrative Officer (CAO) und Head of Operations

2015	Deutsche Asset & Wealth Management, London/Großbritannien Divisional Control Officer (DCO)
2012-2015	DB Non-Core Operating Unit (NCOU), London/Großbritannien
2013-2015	Chief Operating Officer (COO)
2012-2013	Chief Risk Officer (CRO)
2012-2013	DB Asset & Wealth Management, London/Großbritannien Chief Risk Officer (CRO)
2009-2012	DB Credit Risk Management (CRM COO), London/Großbritannien Global Chief Operating Officer
2008-2009	Deutsche Asset Management (DeAM) Group, Frankfurt (Deutschland)/London (Großbritannien)
2009	Global Head of Business Risk Management
2008-2009	Global Head Deutsche Asset Management Risk Management (AMRisk) im Bereich Legal, Risk & Capital
2003-2008	DB Risk Management, London (Großbritannien) / New York (USA) Verschiedene Managementfunktionen
1996-2003	Deutsche Bank AG, Tokio/Japan Head of DB Corporate Risk Management
1990-1996	Deutsche Bank AG Verschiedene Rollen im Bereich Firmenkundenbetreuung

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| **Yttrium GmbH (früher Digital+ Partners GmbH)**, Aufsichtsrat und Vorsitzender des Risikoausschusses

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| **Bank Verlag GmbH**, Vorsitzender des Beirats

UNABHÄNGIGKEIT

Frank Kuhnke wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF ARADHANA KHOWALA

ZUR PERSON

Name	Aradhana Khowala
Beruf	CEO und Gründerin von Aptamind Partners
Jahrgang	1978
Staatsangehörigkeit	Britisch
Wohnort	London, Großbritannien

AUSBILDUNG

2021	IDP (International Directors Program), INSEAD, Frankreich
2019	NLP Neuro-Linguistic Practitioner und Coach, London/Großbritannien
2012-2013	Advanced Degree in Hotel Real Estate Investments, Cornell University, New York/USA
2005-2006	MBA, Ecole Hôtelière de Lausanne, Schweiz (Gewinnerin der Dean's Medal)
1996-1999	Graduate Degree in Hotel Management, Institute of Hotel Management, Mumbai, Indien

BERUFLICHER WERDEGANG

Seit 2008	Aptamind Partners, London/Großbritannien CEO und Gründerin
Seit 2018	Elaf Group (SEDCO Holding), Saudi-Arabien Non-Executive Director und Vorsitzende des Vergütungsausschusses
Seit 2024	Global Wellness Institute, USA Mitglied des Board of Advisors
2018-2024	Red Sea Global, Saudi-Arabien Vorsitzende des Group Advisory Board
2018-2019	NEOM, Saudi-Arabien Managing Director Tourism
2013-2022	World Tourism Forum Lucerne, Schweiz Board Member und Member of the EXCOM/Steering Committee

Frühe Karriere
(1999-2008)

Jones Lang LaSalle, Großbritannien

Leitung des JLL Hotel Development Teams zuständig für die Märkte Skandinavien, Großbritannien und Benelux, Mitwirkung bei der Entwicklung der Gewerbeimmobilienstrategie für die Olympischen Spiele in London

W.I.N (Women's International Networking), Schweiz

Durchführung der Marketingkampagne für die Konferenz 2005 und Aufbau von Partnerschaften als Head of Strategy

Shining Strategy Consulting, Paris, Indien

Verwaltung eines Budgets von mehr als 100 Mio. USD, leitende Beraterin für Indiens größte Unternehmensstiftung, Verbesserung der Bildungsqualität im ganzen Land

Leela Kempinski, Indien

Als General Manager verantwortlich für alle Kontrollpunkte im Hotelbetrieb (10 Functional Teams und 1.800 Mitarbeiter)

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| **Elaf Group (SEDCO Holding), Saudi-Arabien**, Non-Executive Director und Vorsitzende des Vergütungsausschusses

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| **Global Wellness Institute, USA**, Mitglied des Board of Advisors

UNABHÄNGIGKEIT

Aradhana Khowala wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF WOLFGANG EGGER

ZUR PERSON

Name	Wolfgang Egger
Beruf	Founder, geschäftsführender Direktor und Mitglied des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE
Jahrgang	1965
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Wohnort	Augsburg, Deutschland

BERUFLICHER WERDEGANG

Seit 2023	PATRIZIA SE, Augsburg Founder und Mehrheitsaktionär Geschäftsführender Direktor Mitglied des Verwaltungsrats
2022	PATRIZIA SE, Augsburg Founder und Mehrheitsaktionär Geschäftsführender Direktor, CEO Mitglied des Verwaltungsrats
1984–2022	PATRIZIA AG, Augsburg Founder und Mehrheitsaktionär Vorstandsvorsitzender, CEO

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| **PATRIZIA Foundation**, Stiftungsgründer und Mitglied des Stiftungsrats

UNABHÄNGIGKEIT

Wolfgang Egger wird als nicht unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF DR. ASOKA WÖHRMANN

ZUR PERSON

Name	Dr. Don Indra Asoka Wöhrmann
Beruf	Geschäftsführender Direktor, CEO und Mitglied des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE
Jahrgang	1965
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Wohnort	Königstein im Taunus, Deutschland

AUSBILDUNG

1993-1998	Otto-von-Guericke Universität Magdeburg Dr. rer. pol.
1986-1992	Studium der Wirtschaftswissenschaften, Universität Bielefeld Diplom Volkswirt
1986	Abitur

BERUFLICHER WERDEGANG

Seit 2024	PATRIZIA SE, Augsburg Geschäftsführender Direktor, CEO Mitglied des Verwaltungsrats
2023-2024	PATRIZIA SE, Augsburg Geschäftsführender Direktor, CEO
1998-2022	Deutsche Bank Konzern 2018-2022 Vorstandsvorsitzender der börsennotierten DWS Group 2015-2018 Leiter des Privatkundengeschäfts Deutschland der Deutschen Bank 2011-2015 Chief Investment Officer (CIO) im Bereich Asset & Wealth Management 2014-2015 CIO, Asset & Wealth Management 2012-2014 Global Co-CIO, Asset & Wealth Management 2011-2012 Global CIO DWS, Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH (früher DWS Investment GmbH) 2009-2015 Verschiedene Geschäftsführerpositionen im Bereich Asset & Wealth Management

2001-2009	Verschiedene Leitungspositionen in den Bereichen Fixed Income, Multi Asset, Absolute Return und Foreign Exchange der Fondsplattform
1998-2009	Portfolio Manager Fixed Income

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| Keine

UNABHÄNGIGKEIT

Dr. Asoka Wöhrmann wird als nicht unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF DR. MICHAEL FRONHÖFER

ZUR PERSON

Name	Dr. Michael Fronhöfer
Beruf	Notar
Jahrgang	1969
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Wohnort	Icking, Deutschland

AUSBILDUNG

2001	Notarassessor in Mellrichstadt und München
1996	Referendariat in Würzburg und Aschaffenburg Abschluss: Zweites Juristisches Staatsexamen
1994	Jurastudium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg Abschluss: Erstes Juristisches Staatsexamen

BERUFLICHER WERDEGANG

Seit 2012	Notar in München
2007-2012	Notar in Fürstenfeldbruck
2001-2007	Notar in Schwabmünchen/Königsbrunn

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| Keine

UNABHÄNGIGKEIT

Dr. Michael Fronhöfer wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

Weitere Angaben und Hinweise

I. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft von 92.351.476,00 EUR ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 92.351.476 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 92.351.476 Stimmrechte bestehen. In dieser Gesamtzahl enthalten sind auch 5.894.529 zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen.

II. Voraussetzungen für die Ausübung von Rechten der Aktionäre im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts

Auf Grundlage von § 118a AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird am 4. Juni 2025 ab 10:00 Uhr (MESZ) live im Internet unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> über ein passwortgeschütztes elektronisches System (InvestorPortal) übertragen. Beachten Sie dazu bitte im Einzelnen nachfolgend die weiteren Hinweise. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (durch elektronische Briefwahl) oder durch Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, wie nachstehend näher bestimmt, auszuüben. Während der Hauptversammlung wird elektronisch zugeschalteten Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten ein Rede- und Fragerecht im Wege der Videokommunikation eingeräumt. Ebenfalls sind diese berechtigt, im Rahmen ihres Rederechts im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge zu stellen sowie im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift zu erklären.

1. Anmeldung

Zur Ausübung der Rechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind gemäß § 17 der Satzung nur diejenigen Aktionäre – selbst oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache **spätestens bis zum 28. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, entweder

- elektronisch im Internet über das unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbare passwortgeschützte InvestorPortal der Gesellschaft, das dafür voraussichtlich ab dem 29. April 2025 zur Verfügung stehen wird,
- oder
- in Textform unter der E-Mail-Adresse anmeldestelle@computershare.de
- oder
- in Textform unter der Anschrift
PATRIZIA SE
c/o Computershare Operations Center, 80249 München

oder durch Übermittlung unter den Voraussetzungen gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) zugehen. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Die individuellen Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals werden den Aktionären mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandt.

Bitte melden Sie sich über das passwortgeschützte InvestorPortal unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> an. Der (online) Zugang zum InvestorPortal erfolgt durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen individuellen Passworts, das mit der Einladung an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre und Aktionärinnen

versendet wird. Bei einer Anmeldung per E-Mail (anmeldestelle@computershare.de) geben Sie bitte in jedem Fall Ihren vollständigen Namen, Ihre Anschrift und Ihre Aktionärsnummer(n) an.

Aktionäre, die erst nach Beginn des 14. Mai 2025 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung kein Einladungsschreiben zur Hauptversammlung und somit auch keine Zugangsdaten zum InvestorPortal übersandt. Sie können aber das Einladungsschreiben mit Zugangsdaten zum InvestorPortal unter einer der oben für die Anmeldung per Post oder E-Mail genannten Adressen anfordern.

2. Hinweise zum Umschreibestopp

- a) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Zahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie jedoch, dass aus abwicklungstechnischen Gründen vom 29. Mai 2025 bis zum Tag der Hauptversammlung am 4. Juni 2025 (jeweils einschließlich) ein sog. Umschreibestopp gilt, d.h. keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden. Abwicklungstechnisch maßgeblicher Bestandsstichtag ist daher der **28. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** (sog. „Technical Record Date“).
- b) Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen.

3. Hinweise zur Stimmabgabe bei Briefwahl

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung selbst durch Briefwahl ausüben. Hierfür sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und eine frist- und formgerechte Anmeldung erforderlich.

Einzelheiten zur Stimmabgabe durch Briefwahl entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl“.

4. Hinweise zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung nicht nur selbst durch Briefwahl, sondern auch durch einen (Unter-)Bevollmächtigten ausüben, wie z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige Vertreter, etwa durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und eine frist- und formgerechte Anmeldung des Aktionärs erforderlich.

Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“.

III. Übertragung der virtuellen Hauptversammlung im Internet

Die Hauptversammlung wird am 4. Juni 2025, ab 10:00 Uhr (MESZ) in Bild und Ton für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) im Internet über das unter:

<https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung>

erreichbare InvestorPortal übertragen. Die zur Anmeldung und Verfolgung der gesamten Hauptversammlung über das InvestorPortal erforderlichen persönlichen Zugangsdaten erhalten alle Aktionäre mit ihrem Einladungsschreiben gemeinsam mit weiteren Informationen zur Nutzung des InvestorPortals. Bevollmächtigte haben die gleiche Möglichkeit durch Eingabe der erhaltenen Zugangsdaten. Die Übertragung im Internet ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

IV. Verfahren für die Stimmabgabe

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten das Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Sie können das Stimmrecht aber auch durch (Unter-)Bevollmächtigte, insbesondere durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

1. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

- a) Die Gesellschaft bietet für die Stimmabgabe per elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl) ein passwortgeschütztes InvestorPortal an, das unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbar ist.

Die hierfür erforderlichen persönlichen Zugangsdaten erhalten Sie mit Ihrem Einladungsschreiben. Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl, einschließlich deren Änderung und Widerruf, ist über das passwortgeschützte InvestorPortal im Vorfeld der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Ende der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung möglich. Er wird hierauf während der Hauptversammlung rechtzeitig hinweisen.

- b) Daneben können Briefwahlstimmen in Textform bis **3. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der oben in Abschnitt II.1 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mailadresse abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Den Aktionären steht hierfür ein entsprechendes Formular auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zur Verfügung. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Briefwahlstimme, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend.
- c) Briefwahlstimmen können der Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 67c AktG bis zum **3. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** auch durch Intermediäre übermittelt werden. Entscheidend ist der Zugang der Briefwahlstimmen bei der Gesellschaft. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen im Wege der Übermittlung durch Intermediäre. Die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte) kann gemäß § 67c AktG über Intermediäre gemäß SRD II i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden (Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich).
- d) Bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Ende der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung können bereits abgegebene Briefwahlstimmen über das passwortgeschützte InvestorPortal geändert oder widerrufen werden. Diese Möglichkeit besteht auch für fristgemäß unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre abgegebene Briefwahlstimmen.

- e) Auch bevollmächtigte Intermediäre im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) können sich der Briefwahl bedienen.

Bitte beachten Sie, dass im Wege der Briefwahl, die nicht elektronisch über das InvestorPortal am Tag der Hauptversammlung erfolgt, eine Abstimmung nur über solche Anträge und Wahlvorschläge möglich ist, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Vorschläge des Verwaltungsrats nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären im Falle des § 124 Abs. 1 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht selbst per Briefwahl, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG noch eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder
- gegenüber der Gesellschaft (i) in Textform unter der oben im Abschnitt II.1 für die Anmeldung angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse oder (ii) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre
- oder
- unmittelbar in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall muss die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre nachgewiesen werden)

zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Die Bevollmächtigung Dritter kann gemäß § 67c AktG über Intermediäre gemäß SRD II i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT,

CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden (Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich).

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht (i) in Textform unter der oben im Abschnitt II.1 für die Anmeldung angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse oder (ii) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre an die Gesellschaft übermitteln.

Ebenso ist die Vollmachtserteilung über das InvestorPortal der Gesellschaft unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> möglich, dass dafür auch noch am Tag der virtuellen Hauptversammlung zur Verfügung stehen wird.

Der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des InvestorPortals individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft beziehungsweise dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft dem Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an den Bevollmächtigten zur Verfügung. Aktionäre, die die Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft über das InvestorPortal vornehmen, erhalten die Zugangsdaten des Bevollmächtigten direkt über das InvestorPortal.

Aktionäre, die von der Möglichkeit der Bevollmächtigung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, dies frühzeitig zu tun und die individuellen Zugangsdaten nach Erhalt an den Bevollmächtigten weiterzuleiten.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- b) Für die Erteilung von Vollmachten an Intermediäre im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) und deren Widerruf sowie die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, sowie unter Umständen ergänzende, von den zu Bevollmächtigenden aufgestellte Anforderungen. Wir bitten unsere Aktionäre, sich insoweit mit den jeweils zu Bevollmächtigenden abzustimmen.

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann dieser Intermediär das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen.

- c) Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt sowie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als Service an, die Stimmrechte aus ordnungsgemäß angemeldeten Aktien in der virtuellen Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Stimmrechtsvertreter sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.
- b) Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zum Stellen von Fragen oder Anträgen von Aktionären oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden (Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich).
- c) Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in Textform unter einer der oben in Abschnitt II.1 für die Anmeldung per Post oder E-Mail genannten Adressen oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre jeweils bis zum **3. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** erteilt, geändert oder widerrufen werden. In allen Fällen ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der

Gesellschaft entscheidend. Ein entsprechendes Vollmachtsformular ist unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> abrufbar.

- d) Über das InvestorPortal können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowohl vor als auch während der virtuellen Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Ende der Abstimmung erteilt, geändert oder widerrufen werden.

4. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (E-Mail oder elektronisch über das InvestorPortal) ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. per E-Mail, 3. gemäß § 67c AktG über Intermediäre, 4. in Papierform.

Sollten auf dem demselben Übermittlungsweg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen zu Punkt 2 der Tagesordnung (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Punkten 2 bis 5 und 8 bis 11 der Tagesordnung haben verbindlichen, die vorgesehenen Abstimmungen zu den Punkten 6 und 7 der Tagesordnung haben empfehlenden Charakter im Sinne der Tabelle 3 des Anhangs der DurchführungsVO (EU) 2018/1212. Es besteht jeweils die Möglichkeit, mit Ja (Befürwortung), Nein (Ablehnung) oder Enthaltung zu stimmen.

Bei Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl wird dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von der Gesellschaft elektronisch bestätigt.

Die Abstimmenden können von der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie ihre Stimme gezählt wurde.

V. Rechte und Möglichkeiten der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld der Hauptversammlung und in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte und Möglichkeiten zu.

1. Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG in Verbindung mit Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO und § 50 Abs. 2 SEAG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG in Verbindung mit Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO und § 50 Abs. 2 SEAG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum **4. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Eine Mindestbesitzzeit als Voraussetzung für das Recht zur Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zu einer deutschen Aktiengesellschaft gemäß Art. 56 SE-VO für die Aktionäre einer SE nicht vorgeschrieben.

Ein entsprechendes Verlangen ist ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

PATRIZIA SE
Geschäftsführende Direktoren
Investor Relations/Hauptversammlung
Fuggerstraße 26
86150 Augsburg

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

2. **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1 und Abs. 4, 127 AktG**

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, müssen sie spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum **20. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, der Gesellschaft unter einer der nachfolgenden Adressen

- per Post an:
PATRIZIA SE
Investor Relations/Hauptversammlung
Fuggerstraße 26
86150 Augsburg oder
- per E-Mail an die Adresse: hauptversammlung@patrizia.ag

übersendet werden. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht zugänglich gemacht.

In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und ggf. der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> veröffentlichen.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht die Gesellschaft einen Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten und im Fall eines Vorschlags zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Verwaltungsräten enthält.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Darüber hinaus haben fristgerecht angemeldete Aktionäre das Recht, während der Versammlung Anträge im Wege der Videokommunikation zu stellen (siehe V.4.).

3. Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens zum **29. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen. Dafür steht ihnen die E-Mail-Adresse hauptversammlung@patrizia.ag zur Verfügung.

Stellungnahmen sind ausschließlich in Textform elektronisch gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren einzureichen. Auf anderen Wegen eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Der Umfang einer Stellungnahme darf 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Es wird gebeten, bei der Einreichung einer Stellungnahme gleichzeitig die Aktionärsnummer anzugeben.

Zugänglich zu machende Stellungnahmen werden unverzüglich nach Prüfung, spätestens jedoch am 30. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) zusammen mit dem Namen und Wohnort beziehungsweise Sitz des einreichenden des Aktionärs im InvestorPortal, das über die Internetseite der PATRIZIA SE unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbar ist, zugänglich gemacht. Nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 AktG werden insbesondere Stellungnahmen mit beleidigendem oder anderweitig strafrechtlich relevantem Inhalt sowie offensichtlich falschen oder irreführenden Angaben insgesamt nicht zugänglich gemacht. Gleiches gilt, wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen will. Die Gesellschaft behält sich darüber hinaus vor, Stellungnahmen ohne jeglichen Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung sowie Stellungnahmen, deren Umfang 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) überschreitet, oder die nicht rechtzeitig in der oben genannten Weise eingereicht wurden, nicht zugänglich zu machen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich.

Sollte eine Stellungnahme Gegenanträge oder Wahlvorschläge enthalten, die nicht auch entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“ eingereicht werden, werden diese in der virtuellen Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Ebenso sind die Ausübung des Auskunftsrechts, das Stellen von Anträgen und die Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich (s. Abschnitte „Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung“ und „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“). Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt.

4. Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Nach Beginn der virtuellen Hauptversammlung wird in dem über die Internetseite der PATRIZIA SE (<https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung>) erreichbaren InvestorPortal ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter nach dessen Eröffnung durch den Versammlungsleiter ihre Redebeiträge anmelden können (zu den Zugangsvoraussetzungen s. Abschnitt „Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung“). Das Rederecht umfasst auch das Recht, nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG Anträge und Wahlvorschläge zu stellen (s. auch Abschnitt „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“), sowie das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG (s. auch Abschnitt „Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG“).

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die einen Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden möchten, benötigen für die Zuschaltung ihres Redebeitrags ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Dabei ist zu beachten, dass dem jeweiligen verwendeten Browser der Zugriff auf Kamera und Mikrofon des verwendeten Geräts gestattet werden muss. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im InvestorPortal in der vom Versammlungsleiter festgelegten Reihenfolge für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung vor dem jeweiligen Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Nach der Satzung der PATRIZIA SE ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

5. Auskunftsrecht nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 131 Abs. 1 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung ein Rede- und Auskunftsrecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG und alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein. Auf anderen Wegen können Auskunftsverlangen nicht gestellt werden. Auskünfte können gemäß § 131 Abs. 1 AktG über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangt werden, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Versammlungsleiter beabsichtigt festzulegen, dass das Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (s. oben den Abschnitt „Rederecht“), ausgeübt werden darf.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Dieses Verlangen ist im Wege elektronischer Kommunikation über das unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbare InvestorPortal zu übermitteln.

Nach der Satzung der PATRIZIA SE ist der Versammlungsleiter – wie bereits oben im Abschnitt „Rederecht“ dargelegt – ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

6. Erklärung von Widersprüchen zur Niederschrift gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung können nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG ab Eröffnung bis zur Schließung der Versammlung durch den Versammlungsleiter im Wege elektronischer Kommunikation über das unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbare InvestorPortal zu Protokoll des Notars erklärt werden.

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das InvestorPortal.

7. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1 und § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG und § 293g Abs. 3 AktG sind unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> verfügbar.

VI. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, weitergehende Erläuterungen zu den Rechten und Möglichkeiten der Aktionäre sowie die sonstigen Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zugänglich.

VII. Zeitangaben

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

VIII. Hinweis zum Datenschutz

Die PATRIZIA SE verarbeitet im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung als Verantwortliche im Sinn des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (wie z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse, Zugangsdaten, Aktienanzahl und Besitzart der Aktien, Bevollmächtigungen/Weisungen) von Aktionären und von ihren Bevollmächtigten auf Grundlage des geltenden Datenschutzrechts, um die Hauptversammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorzubereiten, durchzuführen und zu dokumentieren. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die neuen Datenschutzhinweise finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.patrizia.ag/de/datenschutz>.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 67e Abs. 1 AktG.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter ausschließlich nach Weisung der PATRIZIA SE und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die ihr Stimmrecht ausüben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG, soweit die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter darin aufgeführt werden) für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Die Gesellschaft muss Redner namentlich aufrufen, wenn diese ihre Redebeiträge im Wege der Videokommunikation leisten wollen; sie behält sich außerdem vor, Fragesteller im Rahmen der Fragenbeantwortung namentlich zu nennen. Personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern werden ferner bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträgen, Wahlvorschlägen oder eingereichten Stellungnahmen sowie eingereichten Widersprüchen oder im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelten Verlangen gemäß § 131 Abs. 5 AktG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen veröffentlicht oder anderen Aktionären und Aktionärsvertretern zugänglich gemacht oder zur Verfügung gestellt.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung sowie den Erhalt ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) zu beantragen. Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Augsburg, im April 2025

PATRIZIA SE

Der Verwaltungsrat